



Beschluss der Vorschlagsliste für die Schöffenvwahl 2018

<i>Organisationseinheit:</i> Recht und Versicherungen	<i>Beteiligt:</i>
<i>Beratungsfolge</i>	<i>Ö / N</i>
Hauptausschuss (Vorberatung)	N
Stadtrat (Entscheidung)	Ö

Beschlussentwurf

Der Vorschlagsliste für die Wahl der Schöffen der Amtsperiode 2019 - 2023 wird zugestimmt.

Sachverhalt

Ende des Jahres 2018 wird die Schöffenvwahl für die Amtsperiode 2019 – 2023 stattfinden.

Gemäß § 36 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) hat hierfür die Gemeinde alle fünf Jahre eine Vorschlagsliste für Schöffen zu erstellen, die vom Stadtrat zu beschließen ist. Die beschlossene Vorschlagsliste der Gemeinde ist anschließend eine Woche lang zu jedermanns Einsicht öffentlich auszulegen. Gemäß § 37 GVG kann binnen einer Woche Einspruch eingelegt werden mit der Begründung, dass dort Personen aufgenommen wurden, die gemäß § 32 GVG nicht aufgenommen werden durften oder nach den §§ 33, 34 GVG nicht aufgenommen werden sollten.

Nachstehend ein Auszug aus dem Gerichtsverfassungsgesetz (GVG):

§ 31 (Ehrenamt)

Das Amt eines Schöffen ist ein Ehrenamt. Es kann nur von Deutschen versehen werden.

§ 32 (Unfähigkeit zum Schöffenvamt)

Unfähig zu dem Amt eines Schöffen sind:

1. Personen, die infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt sind;

2. Personen, gegen die ein Ermittlungsverfahren wegen einer Tat schwebt, die den Verlust zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann.

§ 33 (Nicht zu berufende Personen)

Zu dem Amt eines Schöffen sollen ferner nicht berufen werden:

1. Personen, die bei Beginn der Amtsperiode das fünfundzwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben würden;
2. Personen, die das siebzigste Lebensjahr vollendet haben oder bis zum Beginn der Amtsperiode vollenden würden;
3. Personen, die zur Zeit der Aufstellung der Vorschlagsliste nicht in der Gemeinde wohnen;
4. Personen, die aus gesundheitlichen Gründen für das Amt nicht geeignet sind;
5. Personen, die mangels ausreichender Beherrschung der deutschen Sprache für das Amt nicht geeignet sind;
6. Personen, die in Vermögensverfall geraten sind.

§ 34 (Weiter nicht zu berufende Personen)

Zu dem Amt eines Schöffen sollen ferner nicht berufen werden:

1. der Bundespräsident;
2. die Mitglieder der Bundesregierung oder einer Landesregierung;
3. Beamte, die jederzeit einstweilig in den Warte- oder Ruhestand versetzt werden können;
4. Richter und Beamte der Staatsanwaltschaft, Notare und Rechtsanwälte;
5. gerichtliche Vollstreckungsbeamte, Polizeivollzugsbeamte, Bedienstete des Strafvollzugs sowie hauptamtliche Bewährungs- und Gerichtshelfer;
6. Religionsdiener und Mitglieder solcher religiöser Vereinigungen, die satzungsgemäß zum gemeinsamen Leben verpflichtet sind;

Die Verwaltung hat bei der Erstellung der Vorschlagsliste, die dem Stadtrat zur Beschlussfassung vorzulegen ist, die genannten Voraussetzungen für das Amt überprüft, soweit ihr diese Daten bekannt sind, also insbesondere die Altersgrenzen, Wohnsitz in der Gemeinde, zurückliegende Amtszeit und bestimmte Berufsgruppen.

Vorschläge der Fraktionen oder Eigenbewerbungen, die die prüfbaren Voraussetzungen nicht erfüllten, wurden bei der Erstellung der Vorschlagsliste nicht berücksichtigt, da die im Gesetz genannten Voraussetzungen als bindend angesehen werden und um zu vermeiden, dass Einsprüche gemäß § 37 GVG erhoben werden oder dass später Personen von der Schöffenliste gemäß § 52 GVG gestrichen werden müssen. Diese Verfahrensweise wurde bisher vom Stadtrat nie beanstandet.

Als Anlage ist die von der Verwaltung erstellte Vorschlagsliste beigelegt, die die Kriterien der §§ 32, 33, 34 GVG, soweit überprüfbar, erfüllt.

Die Beschlussfassung des Stadtrates über die Aufnahme in die Vorschlagsliste bedarf einer Mehrheit von 2/3 der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Stadtrates.

Anlage/n

- Vorschlagsliste Stadtrat (öffentlich)

Lfd. Nr.	Anrede	Familiename	Vorname	Beruf	Straße und Hausnummer	Geburtstag	Geburtsort	Bemerkungen	Tätigkeit als Schöffe
1.	Frau	Altpeter-Krämer	Pia	Zollbeamtin	In der Trudlu 1 a	12.08.1963	Saarbrücken	-/-	2014-2018
2.	Frau	Becker	Iris	Lehrerin	Hauptstr. 283 A	13.07.1954	Lauterbach j. Völklingen	-/-	2001-2004
3.	Herrn	Bertrand	Jörg	Sparkassenan- gestellter	Hohlweg 26	24.01.1954	Saarbrücken	-/-	
4.	Herrn	Blaß	Martin	Finanzbeamter	Schwalbenstr. 76	07.10.1950	Schwalbach	-/-	2014-2018
5.	Herrn	Bohner	Bernhard	Industrie- meister	Scheffelstr. 4	25.01.1957	Ludweiler j. Völklingen	-/-	
6.	Herrn	Borst	Jörg	Metallfach- arbeiter	Kloppwaldstr. 6	07.10.1959	Völklingen	-/-	
7.	Herrn	Götzinger	Sascha	Reg.Fachange- stellter	Danziger Str. 51	12.01.1982	Püttlingen	-/-	
8.	Herrn	Heidt	Werner	Arbeitsvermittler	Hansena-Weg 21	25.11.1951	Saarbrücken	-/-	2014-2018
9.	Herrn	Hufschmidt	Frank	Bundesbahn- beamter	Galileiweg 24	31.12.1956	Saarbrücken	-/-	
10.	Frau	Klaßen	Petra	Bankkauffrau	Althanstrasse 23	02.04.1959	Saarbrücken	-/-	2014-2018
11.	Herrn	Klein	Ingolf	Tarifl. Beschäftigter	Saarbrücker Str. 98	19.05.1972	Völklingen	-/-	
12.	Herrn	Krämer	Dirk	Zollbeamter	Karlsbrunner Str. 147	19.11.1962	Völklingen	-/-	2014-2018
13.	Frau	Lay	Isabell	Kranken- schwester	Am Dickenberg 13	03.10.1969	Frankfurt	-/-	

14.	Herrn	Müller	Dieter	Bergmann	Str. d. 13. Januar 129	18.12.1959	Völklingen	-/-	2014-2018
15.	Herrn	Paulun	Heinrich	Angestellter	Kettelerstr. 59	27.09.1952	Hamelspringe	-/-	
16.	Herrn	Reinke	Dieter	Tarifl. Beschäftigter	Auf Großscheid 80	01.06.1952	Saarbrücken	-/-	
17.	Herrn	Rink	Harald	Kfm. Angestellter	Am Dünkelacker 30	01.02.1949	Völklingen	-/-	2014-2018
18.	Herrn	Schwarz	Achim	Kfz-Meister	Bernkasteler Str. 11	25.09.1954	Völklingen	-/-	2014-2018
19.	Herrn	Ströher	Karl- Ludwig	Verfahrens- mechaniker	Mettlacher Str. 24	19.04.1968	Völklingen	-/-	
20.	Frau	Thome	Sandra	Dipl. Bank- betriebswirtin	Johann-Galle-Weg 14	31.10.1969	Saarlouis	-/-	
21.	Herrn	Uhl	Carsten- Willi	Verwaltungs- angestellter	Hugenottenstr. 49	30.03.1965	Fürstenhagen	-/-	
22.	Frau	Wagner	Karla	Arbeitsver- mittlerin	Poststr. 55	20.10.1957	Völklingen	-/-	2014-2018